



Öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 18.12.2025 im Bodenordnungsverfahren Altenroda 611-44 BLK012

Bodenordnungsverfahren: Altenroda
Landkreis: Burgenlandkreis
Verfahrens-Nr.: 611-44 BLK012

I. Anordnung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 18.12.2025 angeordnet.

Dies hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben. Die im Verwaltungsakt getroffenen Regelungen sind somit sofort umzusetzen bzw. zu beachten.

II. Begründung

Der Bodenordnungsplan und seine vier Nachträge wurden den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise am 09.09.2022 sowie am 14.03., 26.09., 28.11. und 15.12.2025 bekannt gegeben. Die verbliebenen Widersprüche liegen der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vor. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge waren daher gegeben (§ 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetz).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse, da der Allgemein-

heit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Des Weiteren ist dies im überwiegenden Interesse der Beteiligten, dass nicht nur der Besitz geregelt ist, sondern auch die Eigentumsverhältnisse in den öffentlichen Büchern berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

III. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.l.de/alfsueddsgvo> zu finden.

Germer, 06.02.2026

- Dienstsiegel -